

Nr.: 109/2008

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.11.2008

04.11.2008

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Gille
Tel.: 421 663
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 109/2008

Betreff :

Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Nudersdorf - Einleitung Aufhebungsverfahren

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich vorberatend
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. die Einleitung des Aufhebungsverfahrens der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB des Ortsteils Nudersdorf,
2. die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 BauGB.

Begründung :

Am 25.09.1991 wurde der Beschluss zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB für die Gemeinde Nudersdorf durch den Gemeinderat unter Beschluss-Nr. 98-16/91 gefasst und am 02.09.1992 wurde diese Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB beschlossen und unter dem Az. 25.a-21104-4210 am 04.01.1993 von der zuständigen Bezirksregierung in Dessau genehmigt.

Die genehmigte Innenbereichssatzung wurde am 22.01.1993 bekanntgemacht und trat entsprechend der Bekanntmachung am 01.02.1993 in Kraft.

Die vorliegende Satzung ist nunmehr seit 15 Jahren ohne zwischenzeitliche Änderungen oder Ergänzungen in Kraft und war bisher ein wichtiges Element zur Regelung und Steuerung der Bebauung im ländlich strukturierten Gemeindegebiet der Gemeinde Nudersdorf. Mit dieser Satzung sollte jedoch vorrangig eine ausufernde Bebauung in den Außenbereich unterbunden werden, gleichzeitig jedoch die weitestgehende Bebauung des Innenbereiches befördern.

Diesem Anspruch konnte diese Satzung bis zur Einreichung einer Klage vom 15.06.2006 gerecht werden. Dabei wurde vom Kläger die gesamte Satzung in Frage gestellt und nicht nur der Teilbereich des ihn betreffenden Grundstücks. Nach einem gerichtlichen Ortstermin wurde die Klage mit Urteil vom 22.09.2006 (Az. 1 A 161/06 DE) abgewiesen. Diese Gerichtsentscheidung basierte jedoch nicht auf eine relative Rechtssicherheit der Innenbereichssatzung, sondern vielmehr auf die Begründung zur Ablehnung des Vorbescheides durch den Fachbereich Stadtentwicklung / Stadtplanung. Vom Gericht wurde dazu festgestellt, dass die diesbezüglichen Festsetzungen der Innenbereichssatzung (textliche Festsetzungen und zeichnerische Darstellung) nicht die Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot erfüllen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Innenbereichssatzung weder digitale Kataster- noch topographische Karten zur Verfügung standen, muss die Genauigkeit dieser Satzung hinsichtlich der Bestimmt nunmehr generell in Frage gestellt werden.

Weiterhin ist festzustellen, dass mit den Erkenntnissen der Rechtsprechung der vergangenen 15 Jahre, der mehrmaligen Novellierungen des BauGB und zwischenzeitlich erfolgten ergänzenden Bebauungen in einzelnen Teilbereichen der Ortslage, die vorliegende Innenbereichssatzung als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage nicht mehr hinreichend bestimmt ist.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist diese Innenbereichssatzung aufzuheben.

Aufgrund der stark gegliederten Ortslage des Ortsteils Nudersdorf und Lage im ländlichen Raum ist eine Innenbereichssatzung i.S.v. § 34 (4) BauGB jedoch weiterhin unverzichtbar.

Deshalb wird im Parallelverfahren eine neue Innenbereichssatzung, welche sowohl den derzeit geltenden Rechtsvorschriften, aber auch den jetzigen und künftigen Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Nudersdorf entspricht.

Die Aufhebung der bisherigen Innenbereichssatzung von 1993 muss im Parallelverfahren zur Aufstellung dieser neuen Innenbereichssatzung erfolgen. Mit dieser Verfahrensweise wird die durchgehende planungsrechtliche Sicherheit während des Planverfahrens sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Innenbereichssatzung (Planzeichnung) vom 01.02.1993
2. Textliche Festsetzungen zur Innenbereichssatzung